



## Amtliches Bekanntmungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

---

Jahrgang 2011

29.04.2011

Nr. 17

---

**Zugleich amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Nortorf, des Schulverbandes Nortorf und der Gemeinden Bargstedt, Bokel, Borgdorf-Seedorf, Brammer, Dätgen, Eisendorf, Ellerdorf, Emkendorf, Gnutz, Groß Vollstedt, Krogaspe, Langwedel, Oldenhütten, Schülp bei Nortorf, Timmaspe und Warder**

Herausgeber: Amt Nortorfer Land. Schriftleitung: Der Amtsdirektor, 24589 Nortorf, Rathaus, Telefon (04392) 40 10 0, E-Mail: info@amt-nortorfer-land.de

Das amtliche Bekanntmungsblatt erscheint nach Bedarf und ist kostenlos beim Amt Nortorfer Land, Niedernstraße 6, 24589 Nortorf erhältlich oder kann im Internet unter der Adresse [www.amt-nortorfer-land.de/bekanntmachungen.html](http://www.amt-nortorfer-land.de/bekanntmachungen.html) eingesehen werden. Auf das Erscheinen und den Inhalt des amtlichen Teils wird in der „Landeszeitung“ im Wirtschaftsraum Nortorf hingewiesen.

---

### **Amt Nortorfer Land - Neubesetzung des Ehrenamtes einer Schiedsfrau / eines Schiedsmannes und einer stellvertretenden Schiedsfrau / eines stellvertretenden Schiedsmannes im Amtsbezirk -- 2 -- Nortorfer Land**

Die Amtszeit des Schiedsmannes und seines Stellvertreters in dem Schiedsbezirk --2-- Nortorfer Land (zuständig für Nortorf, Gnutz, Krogaspe, Schülp/N. und Timmaspe) laufen in Kürze aus.

An der Ausübung dieses Amtes interessierte Einwohnerinnen oder Einwohner des Amtes Nortorfer Land werden gebeten, sich hierzu **bis zum 25.04.2011** schriftlich zu bewerben. Die Bewerbung ist an das Amt Nortorfer Land, Niedernstraße 6, 24589 Nortorf, zu richten. Der Bewerbung ist neben einem Lichtbild insbesondere ein Lebenslauf beizufügen.

Das Ehrenamt kann im Allgemeinen von Bürgerinnen oder Bürgern übernommen werden, die das 30. Lebensjahr vollendet haben, ihren Wohnsitz im Schiedsbezirk haben und die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter besitzen.

Zu den Aufgaben einer Schiedsperson gehört vornehmlich zur Vermeidung gerichtlicher Auseinandersetzungen Schlichtungsverfahren in einer Reihe von Konfliktsituationen durchzuführen. Menschenkenntnis, das Geschick und die Freude an der Verhandlungsführung sowie Schreibgewandtheit sind daher von Vorteil.

Seitens des Amtes wird darüber hinaus die Möglichkeit geboten, an regionalen Ausbildungs- und Fortbildungsveranstaltungen teilzunehmen.

Die Wahlzeit beträgt 5 Jahre.

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an die Hauptverwaltung, Frau Hanisch, Zimmer 222 (Tel.: 04392/401-222).

**Amt Nortorfer Land  
Der Amtsdirektor**

---



## Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2011

29.04.2011

Nr. 17

### **Amt Nortorfer Land - Entschlammung der Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben in den Gemeinden des Amtes Nortorfer Land (mit Ausnahme in der Stadt Nortorf) im Jahr 2011**

Die Entschlammung der Kleinkläranlagen und Sammelgruben wurde bis zum Jahr 2009 überwiegend als „Regelabfuhr“ durchgeführt. Eine Ausnahme ergab sich bei den im Rahmen der Nachrüstung installierten Kleinkläranlagen mit technischer Belüftung. Für diese Anlagen war der Abschluss eines Wartungsvertrages verbindlich vorgeschrieben. Die Entschlammung erfolgte „bedarfsorientiert“ auf Anforderung durch die Wartungsunternehmen. Ebenfalls bedarfsorientiert wurde die Entleerung der abflusslosen Sammelgruben vorgenommen.

Mit Erlass vom 18.03.2008, geändert am 24.06.2008, hat das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume die im Jahr 2001 neu gefasste DIN 4261 in einer modifizierten Fassung verbindlich als allgemeine Regel der Technik eingeführt und den alten Einführungserlass vom 23.07.1992, geändert am 06.02.2004, aufgehoben. Mit dem neuen Einführungserlass hat das Land neben den Kleinkläranlagen mit technischer Belüftung weiterhin die in Schleswig-Holstein weit verbreiteten Kleinkläranlagen mit naturnahen Nachbehandlungsanlagen zugelassen. Dazu gehören Sandfiltergräben, Filterschächte, Abwasserteiche und (eingeschränkt) Untergrundverrieselungen. Solche nichttechnischen Nachbehandlungsanlagen sind seit der Neufassung der DIN 4261 im Jahr 2001 in anderen Bundesländern nicht mehr zulässig.

Mit der Einführung der DIN 4261 ist ab dem Jahr 2010 der Abschluss von Wartungsverträgen – auch für nichttechnische Reinigungsstufen- verbindlich vorgeschrieben worden. Bei der durchzuführenden Wartung hat das Wartungsunternehmen u. a. die Höhe des in der Anlage befindlichen Klärschlammes zu ermitteln. Sollte der Schlamm 50 % des Volumens der ersten Kammer überschreiten, ist die Anlage zu entleeren. Dem Amt ist dann von der Wartungsfirma bzw. dem Eigentümer eine entsprechende Mitteilung zu geben. Das Amt wird einen Auftrag zur Entschlammung der Anlage im Rahmen einer „bedarfsorientierten Entleerung“ erteilen. Die „**bedarfsorientierte Entleerung**“ darf nach den rechtlichen Vorgaben nur bei **nachgerüsteten Kleinkläranlagen** vorgenommen werden. Bei diesen Anlagen entfällt künftig die „Regelabfuhr“.

Die **abflusslosen Sammelgruben** werden weiterhin im Rahmen der „**bedarfsorientierten Entleerung**“ entschlammt. Sofern eine Entleerung vorgenommen werden muss, hat der Eigentümer dem Amt eine Mitteilung zu geben.

Die **nicht nachgerüsteten Altanlagen** müssen nach dem Einführungserlass mindestens jährlich entschlammt werden. Bei diesen Altanlagen wird wie bisher die „**Regelabfuhr**“ vorgenommen. Hierfür sind folgende Termine vorgesehen:

Dätgen	am 06.06.2011
Gnutz	am 07.06.2011
Schülp bei Nortorf	am 08.06.2011
Bargstedt	am 09.06.2011
Warder	am 10.06.2011
Langwedel –ohne Feriengebiet-	vom 13.06. bis 14.06.2011
Bokel	am 15.06.2011
Langwedel –Feriengebiet-	vom 16.06. bis 12.08.2011
Emkendorf	am 15.08.2011
Timmaspe	am 16.08.2011

Amt Nortorfer Land  
Der Amtsdirektor  
Staschewski



**Amtliches Bekanntmachungsblatt  
des Amtes Nortorfer Land  
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2011

29.04.2011

Nr. 17

**Amt Nortorfer Land - Fundanzeige**

Dem Fundamt der Amtsverwaltung Nortorfer Land wurden folgende Fundsachen gemeldet:

1. Herrenjacke m. Schlüsselbund , Fundort: Stadt Nortorf ,: Nr:20/11

Der/die Eigentümer/in wird aufgefordert, sich innerhalb von 6 Monaten (gerechnet ab dem Tag der Fundanzeige) beim Fundamt des Amtes Nortorfer Land, Niedernstr. 6, 24589 Nortorf, Zimmer 114, zu melden.

**Fachbereich III / 3**

**Gemeinde Bokel - Vollsperrung des Verkehrs am Bahnübergang-Bokel Bahnhof K29(km 95.099)**

Im Zuge von Instandsetzungsarbeiten ist es notwendig, für die Zeit der Bauarbeiten nachfolgend aufgeführten Bahnübergang für den Fahrzeugverkehr voll zu sperren.

„Bahnübergang Bokel-Bahnhof“ vom 07.05.2011, 22:00 Uhr – 09.05.2011 18:00 Uhr

**Kahl**

**Der Bürgermeister**

**Gemeinde Eisendorf - Einladung zu einer Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Eisendorf**

Die nächste Gemeindevertreterversammlung der o. g. Gemeinde findet am Mittwoch, 04.05.2011 19:30 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus Hauptstraße 30 a, 24589 Eisendorf statt

**Tagesordnung**

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Einwohnerfragestunde
3. Mitteilungen des Bürgermeisters
4. Anfragen der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter
5. Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Mitbenutzung der im Gebiet der Stadt Nortorf befindlichen Kindertageseinrichtungen durch die Gemeinden Borgdorf-Seedorf, Eisendorf und Schülpe bei Nortorf

**Irps**

**Bürgermeister**



**Amtliches Bekanntmachungsblatt  
des Amtes Nortorfer Land  
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

---

Jahrgang 2011

29.04.2011

Nr. 17

---

**Sozialzentrum Nortorf - Psychosozialer Krisendienst**

Beratung und Hilfe in allen seelischen Notlagen.  
Täglich rund um die Uhr (auch am Wochenende) Tel. 04331/132323.  
Soziales Beratungs- und Dienstleistungszentrum  
Wir helfen Ihnen, rufen Sie uns an: Tel. 04392/2139

Öffnungszeiten:

Montag, Dienstag, Mittwoch, Freitag von 8.30 Uhr - 12.30 Uhr  
Donnerstag 13.00 Uhr - 17.00 Uhr  
Große Mühlenstraße 52, 24589 Nortorf

---